

Herausgegeben durch:
Jobcenter Landkreis Lörrach
Brombacher Strasse 2
79539 Lörrach

Telefon: 07621 / 178-700 Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr - 14:00 Uhr

Digital:



Öffnungszeiten (Vorsprachen nur mit Termin):

Internet: jobcenter-landkreis-loerrach.de
jobcenter.digital
jba-loerrach.de

Sie suchen nach Informationen zu SGB II-Themen? Auf jobcenter.digital sind Sie genau richtig. Welche finanziellen Leistungen kann ich erhalten? Welche Rechte und Pflichten habe ich? Klicken Sie sich rein und finden Sie weitere Informationen zu Ihren Themen.



Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Landkreis Lörrach

- Ihre Kosten für Unterkunft und Heizung werden anerkannt, soweit sie angemessen sind.
- Die Angemessenheit bestimmt sich an der Bruttokaltmiete (Kaltmiete und kalte Betriebskosten) der aktuellen Wohngeldtabelle mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10%.
- Ergänzend zur Bruttokaltmiete (aktuelle Wohngeldtabelle mit Sicherheitszuschlag in Höhe von 10%) können Heizkosten bis zur Höhe des aktuellen Bundesheizkostenspiegels berücksichtigt werden.
- Zur Prüfung der Angemessenheit ist es wichtig, dass Sie Grundmiete, kalte Betriebskosten und Heizkosten getrennt nachweisen können. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Vermieter.
- Ist die Wohnung nach Abschluss aller Prüfungen zu teuer, können die tatsächlichen Kosten eventuell nicht oder nicht auf Dauer anerkannt werden.
- Bei einer Berücksichtigung der Bruttokaltmiete (aktuelle Wohngeldtabelle mit Sicherheitszuschlag in Höhe von 10%) sind bereits sämtliche kalten Nebenkosten (z.B. anfallende Müllgebühren, Nachzahlungen von kalten Betriebskosten aus Nebenkosten-Abrechnungen) abgegolten. Zur entsprechenden Prüfung bitten wir Sie diese unaufgefordert einzureichen.
- **ACHTUNG: Die Kosten der Unterkunft orientieren sich grundsätzlich an den m² und dem angemessenen m²-Preis. Bei Zimmer-/Bettplatz-Vermietungen - unabhängig von der Anzahl der Personen - liegen die tatsächlich genutzten m² unter den 45m² für 1 Person. Daher wird in diesen Sachverhalten maximal der Betrag für eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft als angemessen anerkannt/gezahlt.**
- Bei Fragen zu Ihrer besonderen Situation wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter Landkreis Lörrach.

Höchstsätze für Kosten der Unterkunft und Heizung

Kosten der Unterkunft im Landkreis Lörrach 2026							
Haushalts- größe	m²	WOGG und WOGV		Heizkosten (Heizspiegel)			
		Brutto- kalt	Brutto- kalt+10%	Gas		Öl	
				(kwh/Jahr)	Monat	(kwh/Jahr)	Monat
Mietenstufe 5 (Weil am Rhein, Grenzach-Wyhlen, Lörrach)							
1 Person	45	562,00 €	618,20 €	9.360	87,04 €	11.880	97,91 €
2 Personen	60	680,00 €	748,00 €	12.480	116,05 €	15.840	130,55 €
3 Personen	75	809,00 €	889,90 €	15.600	145,06 €	19.800	163,19 €
4 Personen	90	946,00 €	1.040,60 €	18.720	174,08 €	23.760	195,83 €
weitere Person	15	129,00 €	141,90 €	3.120	29,01 €	3.960	32,63 €
Mietenstufe 4 (Rheinfelden)							
1 Person	45	511,00 €	562,10 €	9.360	87,04 €	11.880	97,91 €
2 Personen	60	619,00 €	680,90 €	12.480	116,05 €	15.840	130,55 €
3 Personen	75	737,00 €	810,70 €	15.600	145,06 €	19.800	163,19 €
4 Personen	90	858,00 €	943,80 €	18.720	174,08 €	23.760	195,83 €
weitere Person	15	119,00 €	130,90 €	3.120	29,01 €	3.960	32,63 €
Mietenstufe 3 (alle anderen Gemeinden im Landkreis Lörrach)							
1 Person	45	456,00 €	501,60 €	9.360	87,04 €	11.880	97,91 €
2 Personen	60	551,00 €	606,10 €	12.480	116,05 €	15.840	130,55 €
3 Personen	75	657,00 €	722,70 €	15.600	145,06 €	19.800	163,19 €
4 Personen	90	766,00 €	842,60 €	18.720	174,08 €	23.760	195,83 €
weitere Person	15	106,00 €	116,60 €	3.120	29,01 €	3.960	32,63 €

ACHTUNG: Bitte beachten Sie die Besonderheiten bei Zimmer-/Bettplatz-Vermietungen.